

Leitsätze:

1. Die Frist zur Wahrnehmung des Äußerungsrechts nach § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut dient der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs, nicht aber darüber hinausgehenden Zielen wie etwa der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung.
2. Die Vorgaben in § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut haben abschließenden Charakter und beschränken die Mitwirkung der betroffenen Untergliederungen auf ein Informations- und Äußerungsrecht; eine weitergehende Regelung in einem Landesstatut ist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 OrgStatut unwirksam.
3. Die Entscheidung über die Abgrenzung von Unterbezirken und die Bewertung, was in diesem Zusammenhang politisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist, fällt allein in die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des übergeordneten Bezirksvorstands und unterliegt inhaltlich lediglich der Missbrauchs- und Willkürkontrolle.

Entscheidung

in dem Statutenstreitverfahren

4/2024/St

auf Antrag

des **SPD Unterbezirks** [...], vertreten durch die Vorsitzenden [...]

gegen
- Antragsteller und Berufungsgegner -

die **SPD** [...], vertreten durch den Landesvorstand [...],

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beigetretener:

der **SPD Unterbezirk** [...], vertreten durch den Vorsitzenden [...],

Beigeladener:

der **SPD Unterbezirk** [...] vertreten durch den Vorsitzenden [...],

hat die Bundesschiedskommission am 19. Oktober 2024 unter Mitwirkung von

Dr. A. Thorsten Jobs, Vorsitzender,

Rosanna Sieveking, Stellvertretende Vorsitzende,

Heike Werner, Stellvertretende Vorsitzende,

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Antragsgegners wird die Entscheidung der Landesschiedskommission [...] vom 6. März 2024 geändert. Der Antrag des Antragstellers auf Feststellung, dass der Beschluss des Landesvorstands der SPD [...] vom 13. Januar 2024 über die Neuabgrenzung der Unterbezirke [...] und [...] zum Unterbezirk [...] unwirksam ist, wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Antragsteller wendet sich gegen den Neuabgrenzungsbeschluss des Antragsgegners, durch den der Antragsteller mit dem Beigeladenen zu einem neuen Unterbezirk zusammengelegt worden ist.

Die [...] der SPD im Bundesland [...] besteht bisher aus den drei Unterbezirken [...], [...] und [...], die zum Stichtag 30. Juni 2023 2.554 ([...]), 430 ([...]) bzw. 654 ([...]) Mitglieder hatten.

Auf der Sitzung vom 22. September 2023 beschloss der Antragsgegner unter dem Motto "Eine Stadt - ein Unterbezirk", in einen Prozess zur Neuabgrenzung der Unterbezirke in der Stadt [...] einzutreten mit dem Ziel, die beiden bestehenden Unterbezirke zum Stichtag 31. März 2024 zu einem neuen Unterbezirk zusammenzuführen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Gliederungsstruktur der Partei sei dysfunktional. Die sich aus den Mitgliederzahlen ergebende Dominanz des Unterbezirks [...] sei real, es gebe aber keine kommunale Einheit, die das ganze Gebiet der Stadtgemeinde [...] abdecke. Es existiere kaum Austausch zwischen den Unterbezirken, die Mitgliederentwicklung lasse befürchten, dass in wenigen Jahren die Mitgliederzahl im [...] keine eigene Unterbezirksebene mehr rechtfertige. Aus dem Blickwinkel des Landes brauche es politisch für die Zukunft eine schlagkräftige Einheit für die Stadtgemeinde [...], damit Kommunalpolitik und Stadtentwicklung aus einer Hand erfolgten, wobei die

[...] Interessen eingebunden und mitdiskutiert würden. Damit würde auch eine Einheit für den Wahlbereich [...] für die [...]wahlen geschaffen. In finanzieller Hinsicht könne künftig der Unterbezirk [...] kommunale Anliegen und Themen übernehmen, für die bisher wegen der fehlenden Einheit auf kommunaler Ebene die [...] zuständig sei. Die kalkulierbaren Einnahmen des Unterbezirks [...] würden in den nächsten Jahren für die Erfüllung aller politischen Aufgaben einschließlich diverser Wahlkämpfe nicht ausreichen. Die separate Finanzierung des [...] Parteibüros durch ergänzende Sonderbeiträge stehe auf wackeligem Grund.

Dieser Beschluss wurde dem Antragsteller und dem Beigeladenen mit E-Mail vom 27. September 2023 übermittelt mit der Bitte, in den Unterbezirken eine Meinungsbildung zur Neuabgrenzung herbeizuführen, wobei eine Frist bis zum 30. November 2023 gesetzt wurde.

Der Beigeladene nahm mit Beschluss des Unterbezirksparteitages [...] vom 18. November 2023 Stellung und zeigte sich offen sowohl für eine Beibehaltung seiner bisherigen Grenzen als auch für eine Neuabgrenzung in Form eines Unterbezirks für die gesamte Stadt.

Der Antragsteller lehnte die geplante Neuabgrenzung mit Beschluss des Unterparteitags [...] vom 18. November 2023 mit Nachdruck ab und führte dazu im Wesentlichen aus: Die [...] SPD weise in ihrer Struktur im Hinblick auf den [...] -Staat bundesweit einzigartige Besonderheiten auf. Sie bestehe trotz einer verhältnismäßig kleinen Mitgliederzahl aus drei Unterbezirken, was sich unter anderen auf die gesellschaftlichen und geografischen Besonderheiten des [...] und der [...] gründe. Innerhalb der Stadt [...] habe [...] eine unabhängige Identität entwickelt. Der [...] sei infrastrukturell schwach aufgestellt und in diesem Bereich vom Rest der Stadt abgeschnitten. Auf dieser Grundlage habe sich dort eine eigene gesellschaftliche Identität entwickelt, aus der sich eine unabdingbare politische Zweckmäßigkeit eines eigenen Unterbezirks ergebe und der bei einer Neuabgrenzung nicht Rechnung getragen würde, weshalb ein Verstoß gegen § 8 Abs. 2 des Organisationsstatus vorliege. Diese Sonderrolle lasse sich auch aus den Strukturen anderer Parteien und Organisationen, die ebenfalls Differenzierungen nach [...] und [...] vornähmen, ablesen. Eine politische Zweckmäßigkeit der Neuabgrenzung aufgrund fehlender Schlagkraft des Antragstellers sei nicht gegeben. Die SPD habe bei der [...]wahl 2023 im Unterbezirk [...] das beste Ergebnis erzielt, auch der Stimmenzuwachs habe dort den Landesdurchschnitt

übertroffen. Er sei der politisch erfolgreichste Unterbezirk und habe bei der Wahl der Beiräte in jedem Beiratsbereich ein Mandat hinzugewinnen können. Die geplante Fusion sei auch nicht finanziell zweckmäßig. Der Wirtschaftsplan bis zum Jahre 2027 zeige, dass die finanziellen Mittel des Antragstellers für die politische Arbeit, die Mitgliederbetreuung und für weitere Aufgaben ausreichen. Im Übrigen fehle eine Betrachtung auch der Finanzen des Unterbezirks [...]. Durch die Neuabgrenzung würden die [...] Genossinnen und Genossen ihre politische Heimat verlieren. Die Neuabgrenzung hätte zur Folge, dass die Anzahl aktiver Genossinnen und Genossen im [...] massiv zurückgehen würde; es sei deutlich geworden, dass sich diese durch die übereilte Veränderung der Parteistruktur nicht wertgeschätzt oder sogar bestraft fühlten.

Mit Beschluss vom 13. Januar 2024 beschloss der Antragsgegner die Neuabgrenzung der Unterbezirke [...] und [...] zum Unterbezirk [...] zum Stichtag 31. März 2024. Danach ist der Unterbezirk [...] Rechtsnachfolger der alten Unterbezirke, auf den die in den Unterbezirken [...] und [...] zum Stichtag vorhandenen Vermögen übertragen werden. In Würdigung der Stellungnahmen der Unterbezirke und der Diskussion auf dem außerordentlichen Landesparteitag am 6. Dezember 2023 sei die Neuabgrenzung erforderlich, weil im Hinblick auf die Mitgliederzahl, die Mitgliederstruktur und die Finanzkraft des Unterbezirks [...] dessen Fortbestand als eigenständiger Unterbezirk nicht zukunftsfähig wäre. Zum 31. Dezember 2023 habe er nur noch 412 Mitglieder gehabt, von denen 62% 60 Jahre und älter und 45% sogar 70 Jahre und älter seien. Die weniger werdenden aktiven Mitglieder könnten ihre vielen Aufgaben und Funktionen nicht mehr richtig bewältigen. Die organisatorische Aufstellung der SPD im Land [...] nach den Prinzipien "Eine Stadt - ein Unterbezirk" bringe die Vorteile der Schaffung eines einheitlichen Wahlbereichs zu den [...]wahlen, eines einheitlichen Gebiets für stadtweite Kampagnen und Wahlkämpfe sowie der Schaffung einer kommunalen Entscheidungsebene und führe dazu, dass Stadtentwicklungspolitik fortan für die ganze Stadt gedacht, diskutiert und vorangetrieben werde.

Am 8. Februar 2024 stellte der Antragsteller bei der Landesschiedskommission [...] den Antrag auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens mit dem Ziel der Aufhebung des Neuabgrenzungsbeschlusses. Er rügte die formelle und materielle Unwirksamkeit des Beschlusses und machte im Wesentlichen geltend, die Voraussetzungen für eine Auflösung der Unterbezirke nach § 16 PartG lägen nicht vor und die Auflösung werde auch nicht von § 8 Abs. 2 OrgStatut getragen, der diesen Fall nicht regelt.

Eine politische oder finanzielle Zweckmäßigkeit sei zudem aus den in der Stellungnahme seines Unterparteitages ausgeführten Gründen nicht gegeben. Darüber hinaus würde

die beabsichtigte Neuabgrenzung auch die demokratische Willensbildung in der [...] faktisch aufheben, weil es neben dem neuem Unterbezirk [...] nur noch den wesentlich kleineren Unterbezirk [...] gäbe. Schließlich greife der streitgegenständliche Beschluss unzulässig in das Selbstaufhebungsrecht aus § 41 BGB ein.

Mit Schreiben vom 19. Februar 2024 erklärte der Unterbezirk SPD [...] den Streitbeitritt auf Seiten des Antragstellers und machte ein eigenes Rechtsschutzinteresse geltend, weil seine politische Arbeit durch den angegriffenen Beschluss des Antragsgegners betroffen sei. Die durch den Beschluss ausgelöste Kräfteverschiebung mache eine politische Willensbildung aus der Mitte der Partei schlechterdings unmöglich, weil zwei absolut ungleiche Unterbezirke geschaffen würden. Die Besonderheiten des [...], in dem unterschiedliche Interessen und Ziele bestünden, seien nicht berücksichtigt worden. Die Neuabgrenzung führe dazu, dass der Unterbezirk [...] von dem neu geschaffenen Unterbezirk abhängig wäre. Schon nach der bisherigen Situation mit drei Unterbezirken sei die politische Arbeit schwierig, die zwei kleineren Unterbezirke könnten aber ein Kräftegleichgewicht schaffen. Dies würde nach der Neuabgrenzung unmöglich werden. Der Antragsgegner habe die politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit des Zusammenschlusses nicht nachvollziehbar dargelegt.

Die Landesschiedskommission [...] hat im schriftlichen Verfahren mit Entscheidung vom 6. März 2024 den Beschluss des Landesvorstandes, die Unterbezirke [...] und [...] zusammenzuschließen, aufgehoben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt:

Es sei unstrittig, dass der Landesvorstand als übergeordnete Organisationseinheit eine Neuabgrenzung der Unterbezirke vornehmen könne und dass es sich bei dem streitgegenständlichen Beschluss nicht um eine disziplinarische Maßnahme handele. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission zur ordnungsgemäßen Anhörung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut sei aber festzustellen, dass die Frist zwischen dem Beschluss des Landesvorstandes am 22. September 2023 und dem Ablauf der Frist am 30. November 2023 für eine ausführliche Diskussion und die Suche nach einer möglichst einvernehmlichen Lösung zu knapp gewesen sei. Der Zeitraum umfasse zwei Wochen Herbstferien, es gebe einen Mangel an Tagungsräumen in den einzelnen Stadtteilen, die einen zügigen Beratungsprozess erschweren und das Erfordernis der formalen Einhaltung von Ladungsfristen habe zu tatsächlichen Problemen führen können. Im Hinblick auf die komplexen Inhalte und die daraus folgenden Konsequenzen für die einzelnen Parteigliederungen hätten die

Parteimitglieder nicht genug Zeit gehabt, sich intensiv mit dem Beschluss des Landesvorstandes zu befassen und eventuell Beschlüsse zu verabschieden. Die Missachtung der Willensbildung überlagere alle anderen Argumente.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 8. März 2024, bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 14. März 2024, Berufung eingelegt und zur Begründung ausgeführt, die Entscheidung der Landesschiedskommission sei unrichtig, weil alle Anforderungen an ein Verfahren gemäß § 8 Abs. 2 OrgStatut eingehalten worden seien. Der Neuabgrenzungsbeschluss sei umfassend und unter mehreren Blickwinkeln begründet worden. Die durch die Neuabgrenzung geschaffene, die Gesamtheit der Stadtgemeinde [...] abdeckende kommunale Einheit bringe eine große politische und organisatorische Stärkung der SPD in der Stadt [...] mit sich und damit eine erhebliche Stärkung der Kampagnenfähigkeit. Die Parteiorganisation in der Stadt [...] sei einzigartig; sie sei dysfunktional, weil keine kommunale Gliederungseinheit vorhanden sei. Damit finde keine mit der ganzen Partei in [...] diskutierte und abgestimmte Stadtentwicklungspolitik statt und es sei keine gemeinsame und einheitliche politische Kampagne und Wahlkampfführung möglich. Der Gliederungsaufbau mit zwei Unterbezirken entspreche der Struktur des Bundeslandes [...] mit zwei - sehr unterschiedlichen - Städten, zwei Kommunalparlamenten und zwei Wahlbereichen und spiegele den öffentlichen Aufbau des Landes wieder.

Der Antragsteller stehe finanziell nicht auf sicheren Beinen. Die angeführten Spenden und Sonderbeiträge belasteten insbesondere die Mandats- und Funktionsträger, der eingeschlagene Weg sei dauerhaft nicht tragbar. Ein eigenständiger Unterbezirk [...] mit nur wenigen Mitgliedern und angestrebt nur drei Ortsvereinen mache keinen Sinn. Das gute Wahlergebnis im Unterbezirk spiegele vor allem die Sozialstruktur des Elektorats wieder und nicht den Erfolg des Wahlkampfes.

Die Frist zur Beteiligung der Unterbezirke sei hinreichend für einen Meinungsbildungsprozess gewesen; diese hätten fristgerecht Unterbezirksparteitage einberufen und durchführen können. Kritik an der Länge der Frist sei nicht geäußert worden. Der auf Wunsch des Antragstellers am 6. Dezember 2023 durchgeführte außerordentliche Landesparteitag habe nochmals die Gelegenheit geboten, die Frage der Neuabgrenzung auf Landesebene zu diskutieren.

Der Unterbezirk [...] werde in seiner Integrität durch die Neuabgrenzung nicht berührt. Für seine Delegierten ergebe sich auch keine völlig neue "Machtsituation", weil der Anteil

der Delegierten aus dem Unterbezirk [...] bereits vor der Neuabgrenzung bei über zwei Dritteln gelegen habe, so dass die Mehrheitsverhältnisse nahezu unverändert blieben. Auf den Landesparteitagen gebe es auch keine homogenen Delegiertenblöcke der Unterbezirke, weil die Delegierten von den Ortsvereinen gewählt würden.

Der Antragsgegner stellt den Antrag,

"Die Entscheidung der Landesschiedskommission ist unrichtig und somit aufzuheben."

Der Sache nach will er eine Änderung der Entscheidung der Landesschiedskommission [...] vom 6. März 2024 und die Zurückweisung des Antrags des Antragstellers erreichen.

Der Antragsteller beantragt,

"die Entscheidung der Landesschiedskommission [...] vom 06.03.2024 zur geplanten Neuabgrenzung der Unterbezirke zu bestätigen" und damit der Sache nach, die Berufung des Antragsgegners zurückzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seine Argumentation aus dem Unterparteitagsbeschluss vom 18. November 2023 und verweist auf den historischen Kontext, wonach der [...] kein Teil des historischen [...] sei; die historisch und geografisch bedingte räumliche Trennung sowie die nur aufs Nötigste ausgebaute Infrastruktur begründeten die politische Zweckmäßigkeit eines eigenen Unterbezirks nach § 8 Abs. 2 OrgStatut. Aufgrund dieser Besonderheiten habe sich eine gesellschaftlich eigenständige Identität der [...] und [...] entwickelt. Eine Unterteilung in [...] und [...] finde sich auch bei den anderen Parteien mit Ausnahme der Linken sowie bei weiteren Organisationen und Institutionen.

Der vom Antragsgegner initiierte Prozess der Neuabgrenzung habe nicht den Charakter des "Ins-Benehmen-Setzens" nach § 2 Abs. 2 des Statuts der [...] gehabt. Ein Einbeziehen, Anhören und Abwägen der Argumente der Gegenseite habe nicht stattgefunden, Alternativvorschläge und Friedensangebote seien nicht angenommen worden.

Die vom Antragsgegner für die Neuabgrenzung angeführten Argumente wie Mitgliederverlust und Mitglieder mit Multifunktionen und -aufgaben träfen auf jede SPD-Parteigliederung in Deutschland zu. Die weitere Argumentation erschöpfe sich in bloßen Annahmen. Die Ableitung, dass der Unterbezirk nicht mehr zukunftsfähig sei, sei als willkürlich zurückzuweisen. Der Antragsteller sei arbeitsfähig, habe bei den letzten

Organisationswahlen alle Positionen seriös besetzen können und sei in und mit zahlreichen Arbeitsgemeinschaften aktiv. Zur Sicherstellung der lokalen Interessen müsste im Falle der Neuabgrenzung eine Zwischenebene etwa in Form eines Stadtkreises eingezogen werden, was zu Mehrarbeit führen würde. Die Behauptung, dass der Antragsteller seinen Aufgaben nach § 9 OrgStatut nicht nachkommen könne, sei nicht konkretisiert und belegt worden. Soweit der Antragsgegner die Finanzen des Antragstellers angesprochen habe, fehle eine vergleichende Betrachtung der Finanzen der anderen Verfahrensbeteiligten, was eine Ungleichbehandlung bedeute. Es liege eine nachhaltige Finanzplanung des Antragstellers bis Ende 2027 vor. Die Fähigkeit des Antragstellers, mit begrenzten Mitteln maximale Wirkung zu erzielen, sei ein Beleg für das hohe Maß an Kreativität, Effizienz und Engagement seiner Mitglieder. Seine Erfolge seien das Ergebnis einer tiefen Verwurzelung in der lokalen Gesellschaft und einer Politik, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen des [...] zugeschnitten sei. Der Antragsteller habe das beste Wahlergebnis aller Bezirke bei den letzten [...]wahlen erzielt. Mit Blick auf die politischen Erfolge bestehe kein Handlungsbedarf für eine willkürlich in den Raum gestellte Neustrukturierung. Dies gelte auch in wirtschaftlicher Hinsicht, weil der Antragsteller seine Finanzen bereits konsolidiert und neu aufgestellt habe. Schon aktuell sei die Verteilung der Delegiertenstimmen unausgewogen, was die Interessen und Positionen der "kleinen" Unterbezirke systematisch benachteilige. Die dominante Rolle des Unterbezirks [...] in Entscheidungsprozessen würde durch die vorgeschlagene Strukturreform weiter zementiert werden. Der Antragsteller sehe sich in seiner Autonomie nach § 9 OrgStatut i.V.m. § 15 Abs. 3 Satz 1 PartG erheblich eingeschränkt.

Mit Blick auf § 16 PartG sei die Änderung einer Abgrenzung eines Unterbezirks von dessen Auflösung zu unterscheiden. Eine Auflösung sei im Organisationsstatut nicht geregelt, eine abweichende Auslegung von § 8 Abs. 2 OrgStatut verstieße gegen die höherrangige Vorschrift des § 16 PartG.

Der Beigetretene weist auf seine von der Landesschiedskommission festgestellte Beteiligteigenschaft hin und rügt, dass er nicht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut ordnungsgemäß angehört und in den Meinungsbildungsprozess einbezogen worden sei. Bei der Auslegung der Beteiligteigenschaft seien die Besonderheiten des Landes [...], das aus [...] Städten bestehe, zu berücksichtigen. Es bestehe nur aus drei Unterbezirken und verliere durch den Beschluss 33% davon. Die Norm, nach der nicht weniger als zwei Unterbezirke in einer [...] bestehen sollten, solle eine politische Pluralität gewährleisten

und einen Einheitsunterbezirk verhindern. Dies wäre im Falle des Zusammenschlusses nicht mehr gewährleistet. Aus diesem Grund liege jedenfalls ein Fehlgebrauch des satzungsmäßigen Ermessens vor.

Das schon jetzt bestehende "Kräfteschiefverhältnis" in [...], würde sich durch den neuerlichen Zusammenschluss noch verstärken.

Der Beigeladene hat inhaltlich keine Stellungnahme abgegeben. Bezogen auf das Verhältnis zum Beigetretenen weist er darauf hin, dass die Delegierten von den Ortsvereinen gewählt würden und sich nur selten als Einheit bezogen auf den Unterbezirk begriffen und es im Übrigen keine Regeln und Vorgaben für die Größe und Unterteilung von Unterbezirken gebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verfahrensakten der Bundesschiedskommission sowie die beigezogenen Akten der Vorinstanz Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Antragsgegners, über welche die Bundesschiedskommission im Statutenstreitverfahren gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 Schiedsordnung (SchiedsO) im schriftlichen Verfahren entscheidet, ist zulässig (I.), und begründet (II.).

I. 1. Die Berufung ist statthaft sowie fristgemäß eingelegt und begründet worden (§ 26 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO).

2. Der Antragsteller ist als SPD-Unterbezirk und damit als Gliederung i.S.d. § 21 Abs. 2 Satz 1 SchiedsO im Statutenstreitverfahren auch im Rechtsmittelverfahren beteiligtenfähig. Im Verfahren steht zwar gerade im Streit, ob sein Status als eigenständige Gliederung im Hinblick auf den angefochtenen Neuabgrenzungsbeschluss noch besteht, bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Klärung dieser Frage ist der Antragsteller aber - ebenso wie der Beigeladene - als beteiligtenfähig anzusehen (stRspr. der BSK, vgl. zuletzt etwa Entsch. vom 01.07.2022 - 1/2022/St - m.w.N.).

II. Die Berufung ist auch begründet. Denn entgegen der Auffassung der Landesschiedskommission ist der Beschluss des Antragsgegners vom 13. Januar 2024 über die Neuabgrenzung der Unterbezirke [...] und [...] zum Unterbezirk [...] rechtmäßig ergangen und auch im Übrigen wirksam.

1. Rechtsgrundlage für den angefochtenen Beschluss ist § 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 1 Organisationsstatut (OrgStatut). Danach erfolgt die Abgrenzung der Unterbezirke durch den Bezirksvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit, wobei sich aus § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut ergibt, dass davon auch die Befugnis zur Neuabgrenzung umfasst ist. Der Begriff der Neuabgrenzung erfasst dabei auch den Fall der Zusammenlegung von Gliederungen. Entgegen der Auffassung des Antragstellers steht dies nicht im Widerspruch zu § 16 PartG oder § 41 BGB.

a) Bei der angegriffenen Entscheidung handelt es sich nicht um die Auflösung eines Gebietsverbands im Sinne von § 16 PartG. Diese Vorschrift betrifft - wie schon aus der Überschrift ersichtlich - Maßnahmen, die sich "gegen" einen Gebietsverband richten und disziplinarischen, sanktionierenden Charakter haben in Reaktion auf bestimmte schwerwiegende Verstöße. Der angefochtene Beschluss zielt demgegenüber auf die Untergliederung und Abgrenzung von nachgeordneten Gebietsverbänden und ist damit dem Regelungsgegenstand des § 7 PartG zuzuordnen. Diese Vorschrift enthält ein objektives Organisationsgebot an die Parteien und gibt eine Untergliederung in gebietlicher, territorialer Hinsicht vor, wobei die Bildung und Abgrenzung der einzelnen Gebietsverbände durch Satzung der nächsthöheren Verbandsebene überantwortet werden kann, wie es hier durch § 8 Abs. 2 OrgStatut erfolgt ist.

Dabei kommt dem zuständigen Verband grundsätzlich auch die Befugnis zu, eine einmal vorgenommene Gliederungsentscheidung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen wieder zu ändern und die Untergliederungen in anderer Weise abzugrenzen und festzulegen. Eine solche Änderung ist - sofern es nicht um einzelne territoriale Verschiebungen geht - mit dem "Untergang" der Untergliederungen in ihrer bisherigen konkreten Form verbunden. Eine derartige "Auflösung" eines Gebietsverbands im Regelungszusammenhang des § 7 PartG ist systematisch zu unterscheiden von der in § 16 PartG geregelten Auflösung aus disziplinarischen Gründen. Insofern ist bei einer Entscheidung, die das rechtliche "Ende" eines Gebietsverbands zur Folge hat, zu prüfen, ob es sich um eine rein gebietsorganisatorische Entscheidung im Sinne des § 7 PartG oder um eine - ggf. verdeckte - Disziplinarmaßnahme handelt; nur letztere unterliegt den

Voraussetzungen des § 16 PartG (vgl. zum Ganzen ausführlich BSK, Entsch. vom 01.07.2022 - 1/2022/St - m.w.N.). Vorliegend geht es, wie auch die Landesschiedskommission zu Recht festgestellt hat, nicht um eine disziplinarische, sondern um eine gebietsorganisatorische Entscheidung. Es liegt eine Neuabgrenzung durch Zusammenlegung von bestehenden Gliederungen vor, deren Rechtmäßigkeit sich nach § 8 Abs. 2 OrgStatut beurteilt (vgl. auch dazu näher BSK, Entsch. vom 01.07.2022 - 1/2022/St - m.w.N.).

b) Soweit der Antragsteller geltend macht, ihm werde das ihm als Verein nach § 41 BGB zustehende Recht auf Selbstauflösung in unzulässiger Weise genommen, ist diese nicht näher begründete Rüge nicht nachvollziehbar, zumal der Antragsteller gerade bestehen bleiben und ein "Recht auf Selbstauflösung" gar nicht in Anspruch nehmen will. Zudem würde selbst ein bestehendes Recht aus § 41 BGB die Möglichkeit der Auflösung des Vereins aus weiteren Gründen nicht ausschließen und der Abgrenzungsbefugnis des übergeordneten Gebietsverbands nicht entgegenstehen (vgl. auch hierzu näher BSK, Entsch. vom 01.07.2022 - 1/2022/St - m.w.N.).

2. Die vom Antragsgegner auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 OrgStatut getroffene gebietsorganisatorische Neuabgrenzungsentscheidung kann von der Bundesschiedskommission lediglich daraufhin überprüft werden, ob die formellen Voraussetzungen beachtet sind und ob das satzungsmäßige Ermessen des Unterbezirksvorstands zur Abgrenzung der Ortsvereine nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit nicht missbräuchlich ausgeübt worden ist. Die Schiedskommissionen sind nicht befugt, ihre eigene Bewertung der „politischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit“ an die Stelle der Bewertung der zuständigen Parteigremien zu setzen (stRsr., vgl. nur BSK, Entsch. vom 11.01.2010 – 4/2009/P -, vom 27.10.2016 – 9/2015/St -, vom 01.12.2020 - 6/2020/St und vom 01.07.2022 - 1/2022/St). Unter Zugrundelegung dieses eingeschränkten Prüfungsmaßstabes ist der angegriffene Beschluss hier nicht zu beanstanden.

a) Verfahrensrecht ist nicht verletzt worden.

aa) Entgegen der Auffassung der Landesschiedskommission ist der Antragsteller in ausreichender Weise angehört worden. Nach § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut ist den betroffenen Gliederungen vor der Neuabgrenzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Anzuhören sind dabei die Gliederungen, also deren Mitglieder, nicht nur die oder der

Vorsitzende oder der Vorstand. Eine ordnungsgemäße Anhörung setzt in inhaltlicher Hinsicht konkrete Informationen dazu voraus, welche territoriale Abgrenzung in Aussicht genommen wird und warum das konzeptionell so erfolgen soll, in zeitlicher Hinsicht muss es den betroffenen Gliederungen ermöglicht werden, eine Beschlussfassung ihrer Mitglieder zur Wahrnehmung ihres Äußerungsrechts herbeizuführen (vgl. BSK, Entsch. vom 15.09.2008 - 2/2008/St -; vom 11.01.2010 - 4/2009/P -, vom 01.12.2020 - 6/2020/St und vom 01.07.2022 - 1/2022/St). Diese Anforderungen erfüllt die Anhörung des Antragstellers.

Der dem Antragsteller übermittelte Beschluss des Antragsgegners vom 22. September 2023 enthielt sowohl zur konkreten Ausgestaltung der geplanten Neuabgrenzung als auch zu den zugrundeliegenden Erwägungen und Argumenten hinreichend detaillierte Ausführungen und war damit inhaltlich geeignet, die erforderliche Anhörung des Antragstellers zu gewährleisten.

Die dem Antragsteller eingeräumte Frist zur Stellungnahme ist ebenfalls als ausreichend anzusehen. Zwischen der Übermittlung des Beschlusses mit E-Mail vom 27. September 2023 und dem Ablauf der Äußerungsfrist am 30. November 2023 standen dem Antragsteller mehr als zwei Monate bzw. gut neun Wochen Zeit zur Verfügung, um eine Meinungsbildung seiner Mitglieder zu ermöglichen. Diese Zeit-spanne erscheint selbst unter Berücksichtigung von Ferienzeiten und Raumfindungsschwierigkeiten sowie der ganz erheblichen Bedeutung, die die Angelegenheit für die Mitglieder des Antragstellers hatte, insgesamt als ausreichend, um es den Mitgliedern zu ermöglichen, sich mit den Einzelheiten der geplanten Neuabgrenzung und den Gründen dafür vertraut zu machen, untereinander in Austausch zu treten, sich eine Meinung zu bilden und diese nach außen zu kommunizieren. Dies wird letztlich auch dadurch belegt, dass es dem Antragsteller gelungen ist, am 18. November 2023 einen Unterbezirksparteitag durchzuführen und fristgerecht eine fundiert begründete Stellungnahme seiner Mitglieder abzugeben.

Soweit die Landesschiedskommission den Zeitraum insbesondere für die Suche nach einer möglichst einvernehmlichen Lösung für zu kurz erachtet hat, kommt es darauf nicht an. Der Sinn und Zweck des Äußerungsrechts nach § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut liegt in der Gewährung rechtlichen Gehörs. Im Hinblick darauf, dass die Gestaltungsfreiheit der Gebietsverbände in Bezug auf ihre territoriale Abgrenzung beschnitten und insoweit auf die nächsthöhere Organisationsstufe übertragen worden ist und die konkrete Abgrenzung in inhaltlicher Hinsicht nur einer sehr eingeschränkten nachträglichen

Kontrolle durch die Schiedsgerichtsbarkeit unterliegt, ist es besonders wichtig, dass die Gebietsverbände inhaltliche Erwägungen, Einwände und Überlegungen zu Abgrenzungsfragen schon vor der Entscheidung in den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einbringen können. Dies soll das Äußerungsrecht als zwingende verfahrensrechtliche Vorschrift gewährleisten (vgl. auch hierzu BSK, Entsch. vom 01.07.2022 - 1/2022/St). Darüber hinausgehende Zwecke sind mit dem Äußerungsrecht jedoch nicht verbunden. Auch wenn das Erzielen einer einvernehmlichen Lösung grundsätzlich wünschenswert ist, stellt es kein Ziel dar, an dem sich die Frist für die Äußerung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut messen lassen müsste. Sollte die Landesschiedskommission sich bei ihrer Entscheidung an § 2 Abs. 2 des Statuts der SPD-[...] orientiert haben, wonach der Landesvorstand die Abgrenzung der Unterbezirke "im Benehmen mit den Unterbezirken" festlegt, kann dahinstehen, was konkret unter der Formulierung "im Benehmen" zu verstehen ist. Denn jedenfalls stünde jede Mitwirkungsform der Unterbezirke, die über das oben dargestellte Informations- und Äußerungsrecht hinausgeht, im Widerspruch zu den Vorgaben in § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut, die insoweit abschließenden Charakter haben. Eine solche weitergehende Regelung wäre daher nach § 9 Abs. 2 Satz 2 OrgStatut unwirksam (vgl. zu einer entsprechenden Vorschrift in einem Landesstatut schon BSK, Entsch. vom 22.01.1976 - 23/1975/St). Insofern kann auch die Rüge des Antragstellers, es fehle an einem Ins-Benehmen-Setzen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Landesstatuts keinen Erfolg haben.

bb) Soweit der Beigetretene rügt, er sei trotz eigener Betroffenheit nicht ebenfalls angehört worden, kann dahinstehen, ob er, obwohl er nicht selbst Adressat der Neuabgrenzung ist, hier ausnahmsweise aufgrund der besonderen Konstellation und des Kräfteverhältnisses auf der Unterbezirksebene im Land [...] in einer Weise jedenfalls mittelbar betroffen ist, die ihm ein eigenes Anhörungsrecht nach § 8 Abs. 2 Satz 3 OrgStatut vermittelt. Denn jedenfalls betreffen Versäumnisse bei der Anhörung weiterer Beteiligte keine eigenen Verfahrensrechte des Antragstellers (vgl. BSK, Entsch. vom 01.07.2022 - 1/2022/St).

b) Gemessen an der eingeschränkten gerichtlichen Prüfungsbefugnis gibt der Neuabgrenzungsbeschluss auch inhaltlich keinen Anlass für Beanstandungen; er ist insbesondere nicht ermessensmissbräuchlich. Der Antragsgegner hat seine Entscheidung ausführlich unter Einbeziehung politischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte begründet. Seine Argumentation ist in sich schlüssig und lässt keine sachwidrigen Überlegungen erkennen. Zu einer weitergehenden inhaltlichen Prüfung ist

die Bundesschiedskommission nicht befugt. Es kommt somit nicht darauf an, in welchem konkreten Maße der Antragsteller tatsächlich künftig wirtschaftlich gefährdet ist und inwieweit die aufgeführten Gründe die Zusammenlegung der beiden Unterbezirke zwingend erforderlich erscheinen lassen oder ob die - ebenfalls durchaus plausiblen - Argumente des Antragstellers und des Beigetretenen auch für eine andere Lösung sprechen könnten. Denn die Entscheidung über die Abgrenzung der Unterbezirke und die Bewertung, was in diesem Zusammenhang politisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist, fällt allein in die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Antragsgegners und unterliegt lediglich der Missbrauchs- und Willkürkontrolle. Diese Grenzen seines Ermessens hat der Antragsgegner hier nicht überschritten.

Soweit der Antragsteller und der Beigetretene insbesondere das ungleiche Kräfteverhältnis zwischen den künftigen zwei Unterbezirken rügen und die Pluralität auf Unterbezirksebene in Zweifel ziehen, ist es zutreffend, dass § 8 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut die Gliederung der SPD auf drei Ebenen vorschreibt, was nicht dadurch unterlaufen werden darf, dass auf einer Ebene faktisch nur ein Einheitsverband agiert. Denn das würde dem Zweck, den Mitgliedern entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 3 PartG hinreichende Möglichkeiten zur Mitwirkung an der innerverbandlichen Willensbildung zu verschaffen (vgl. nur Ipsen, PartG, 2. Aufl. 2018, § 7 Rn. 1) und dies innerhalb eines dreistufigen Aufbaus von unten nach oben zu ermöglichen, nicht entsprechen. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass die geplante Untergliederung in zwei Unterbezirke die besondere Struktur des Bundeslandes als [...] nachzeichnet und der deutliche Größenunterschied zwischen den Unterbezirken der Zuordnung jeweils zu einer Stadt geschuldet ist. Es steht der Bundesschiedskommission nicht zu, zwischen den Argumenten der Beteiligten, die jeweils auf die Besonderheiten des Bundeslandes [...] abstellen und entweder das Bedürfnis nach Einheitlichkeit auf dem jeweiligen Stadtgebiet oder die historisch gewachsene Eigenständigkeit einzelner Bereiche der Stadtgebiete in den Vordergrund stellen, abzuwägen und hinsichtlich der politischen Zweckmäßigkeit der Abgrenzung eine eigene Bewertung vorzunehmen. Dass der Zuschnitt der beiden Unterbezirke die politische Willensbildung der in erster Linie in Ortsvereinen organisierten Mitglieder zukünftig unzumutbar hindern oder erschweren würde, ist nicht ersichtlich, zumal sich diese nach § 8 Abs. 1 Satz 1 OrgStatut von unten nach oben vollzieht und der Zuschnitt der Verbände auf der untersten Ebene der Ortsvereine unverändert erhalten bleibt.

c) Der Neuabgrenzungsbeschluss enthält auch die notwendigen inhaltlichen

Regelungen. Eine Neugliederungsentscheidung darf sich nicht nur auf die Beschreibung der territorialen Veränderung beschränken, sondern muss alle sachlichen und rechtlichen Fragen beantworten, die von der organisatorischen Veränderung berührt werden. Neuabgrenzungsentscheidungen müssen einem Konzept folgen, das ihre politische und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 OrgStatut wenigstens erkennen lässt; zudem muss mit der gebotenen Klarheit und Bestimmtheit aus dem Beschluss als solchen zu entnehmen sein was genau beschlossen ist und wie die Folgen dieser Neuabgrenzung bewältigt werden sollen. Dazu gehört neben der Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts auch, dass über die wesentlichen Grundzüge der finanziellen und wirtschaftlichen Auseinandersetzung der betroffenen Gliederung mit zu befinden ist (vgl. zum Ganzen BSK, Entsch. vom 1. Dezember 2020 - 6/2020/St - m.w.N.).

Allerdings wirft die Zusammenlegung von Untergliederungen von vornherein weniger offene und daher regelungsbedürftige Fragen auf als eine Teilungsentscheidung oder eine wesentliche Grenzverschiebung (vgl. BSK, Entsch. vom 01.07.2022 - 1/2022/St). Die gebietliche Abgrenzung des neuen Unterbezirks ergibt sich aus der Summe der bisher von den zusammengelegten Unterbezirken erfassten Gebiete; entsprechendes gilt für die Mitglieder der zusammengelegten Unterbezirke, die alle Mitglieder des neuen Unterbezirks [...] werden. Der Beschluss des Antragsgegners regelt auch den Übergang der Vermögen der zusammengelegten Unterbezirke auf den neugegründeten Unterbezirk; dass vorliegend darüber hinaus weitere Besonderheiten zu berücksichtigen sein könnten, haben weder der Antragsteller noch der Beigeladene im Anhörungsverfahren geltend gemacht.

(Dr. A. Thorsten Jobs)